

APPELL GEGEN DIE BLINDE ANWENDUNG DER DUBLIN-VERORDNUNG

Die Schweiz ist eines der Länder, die das Dublin-Verfahren am striktesten anwenden. Dieser übertriebene Formalismus zerstört nicht nur die psychische und sogar die physische Gesundheit der Betroffenen, sie führt auch zu einer **Verletzung der Grundrechte und der Rechte der Kinder**.

Im Namen der Dubliner Abkommen werden Familien getrennt, Kranke in ein Land abgeschoben, in dem keine medizinische Versorgung garantiert ist, Kinder mitten im Jahr aus ihrer Schulklasse gerissen, Mütter von Kleinkindern nach Italien ausgeschafft, während der Vater der Kinder in der Schweiz bleibt.

Das alles könnte vermieden werden, wenn die Schweiz **Paragraph 17 der Einleitung** zur Dublin-Verordnung III beherzigen würde, der besagt: *„Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere **aus humanitären Gründen oder in Härtefällen** von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, **um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen**, und einen bei ihm oder einem anderen Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn sie für eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten verbindlichen Zuständigkeitskriterien nicht zuständig sind.“*

In solchen Fällen kann und müsste die Schweiz den Ermessensspielraum nutzen, den ihr Art. 17 Abs. 1 des Dublin-Reglements gewährt: *„Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.“*

Die Berücksichtigung von Paragraph 17 der Einleitung zusammen mit Art. 17 Abs. 1 müsste die Schweiz veranlassen, auf die Asylgesuche von Personen einzutreten, die über ein anderes europäisches Land eingereist sind, wenn diese: - zuständig für Kleinkinder oder bereits eingeschulte Kinder sind, - medizinische Probleme haben, die eine regelmässige Betreuung erfordern, - Familienangehörige haben, die bereits in der Schweiz Wohnsitz haben, - sich in anderen ausserordentlichen Umständen befinden und aus humanitären Gründen oder aus Mitgefühl Schutz brauchen.

Die unterzeichnenden Organisationen und Einzelpersonen verlangen:

- vom Bundesrat, **dass er alle Möglichkeiten ausreizt, die ihm Art. 17 Abs. 1 der Dublin-Verordnung gibt**, um nicht internationale Konventionen über die Rechte der Kinder und die Grundrechte zu verletzen;
- vom Genfer Regierungsrat und den anderen kantonalen Exekutiven, keine Rückschaffungen vorzunehmen, welche aus humanitären Gründen oder aus Mitgefühl gemäss Paragraph 17 der Einleitung zur Dublin-Verordnung ausgesetzt werden können.

Unterzeichnende Organisationen und Einzelpersonen: